



Fachprüfungsordnung

Fachprüfungsordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für
den Teilstudiengang Gesundheit und Ernährung im Studiengang Bil-
dungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts

(FPO GUE-BA 2023)

Konsolidierte Lesefassung

Inhalt:

Version nach Änderung durch Satzung vom 23. Juni 2025	2
Version nach Änderung durch Satzung vom 20. Juni 2024	11
Ursprungsversion, Satzung vom 16. Juni 2023	20

Geltung:

Für alle Studierenden dieses Teilstudiengangs gilt ab dem 1. September 2025 die Version nach Ände-
rung durch Satzung vom 23. Juni 2025.

Fachprüfungsordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Teilstudiengang Gesundheit und Ernährung im Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts (FPO GUE-BA 2023)

Vom 16. Juni 2023

Bekanntmachung im NBI. HS MBWFK Schl.-H., S. 64

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 19. Juni 2023

geändert durch Satzungen vom

23. Juni 2025 (NBI. HS MBWFK. Schl.-H., S. 33; Amtliche Bekanntmachungen lfd. Nr. 550)

20. Juni 2024 (NBI. HS MBWFK Schl.-H., S. 39; Amtliche Bekanntmachungen lfd. Nr. 528)

In der konsolidierten – nicht amtlichen – Fassung der Änderungssatzung vom 23. Juni 2025, in Kraft ab 1. September 2025

Aufgrund § 52 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 9 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBI. Schl.-H., S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBI. Schl.-H., S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Fakultät I der Europa-Universität Flensburg vom 17. Mai 2023 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 13. Juni 2023 erfolgt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachprüfungsordnung gilt für den Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts für den Teilstudiengang Gesundheit und Ernährung. Sie ergänzt die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung (RaPO) sowie der Prüfungs- und Studienordnung des Studiengangs Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts.

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Prüfungs- und Studienordnung der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Gesundheit und Ernährung mit dem Teilstudiengang Bildung, Erziehung, Gesellschaft und einem weiteren Teilstudiengang des Bachelor of Arts Bildungswissenschaften kombiniert werden.

§ 3 Studienziel

(1) Ziel des Teilstudiengangs Gesundheit und Ernährung ist zum einen die Vermittlung von gesundheitswissenschaftlichen Erkenntnissen über die psycho-sozialen Ursachen der heute vorherrschenden Krankheiten und ihres Verlaufs sowie über die psychischen und sozialen Bedingungen von Gesundheit. Diese Bedingungen stehen in engem Zusammenhang mit gesundheitlich riskanten oder förderlichen Verhaltens- und Lebensweisen in der Bevölkerung sowie mit ihren Arbeits- und Lebensbedingungen. Im Bereich der Ernährungswissenschaften wird ein breites natur- und kulturwissenschaftliches Verständnis durch die Auseinandersetzung mit physiologischen und gesellschaftlichen Komponenten von Nahrung, Essen und Ernährung erlangt. In interdisziplinär ausgerichteten Modulen setzen sich die Studierenden mit

Theorien, Modellen und Erkenntnissen der Gesundheits- und Ernährungswissenschaften auseinander und lernen ihre psychologischen, sozioökonomischen sowie pädagogischen Bezüge kennen. Sie erwerben dabei auch Fähigkeiten zur Selbstreflexion bezüglich der eigenen Gesundheit sowie des eigenen Konsumverhaltens und schaffen Voraussetzungen für eine berufliche Tätigkeit in schulischen und außerschulischen Praxisfeldern.

(2) Studierende erwerben insbesondere die Fähigkeiten zur Konzeptentwicklung für Praxismaßnahmen in der Prävention und Gesundheitsförderung und für ihre Evaluation. Die gesundheits-, ernährungs- und bildungswissenschaftlichen Inhalte zielen insgesamt auf einen kritischen und gesellschaftlich verantwortlichen Umgang mit Gesundheit und Ernährung.

(3) Die erworbenen interdisziplinären Erkenntnisse und Kompetenzen qualifizieren die Studierenden für Berufsfelder im Bereich von Bildung, Erziehung und Beratung im Rahmen der Tätigkeit als Lehrkräfte im schulischen Kontext und für Berufsfelder im Bereich von Prävention, Gesundheitsförderung und Rehabilitation im außerschulischen Kontext. Schließlich können sich die Studierenden mit dem Wahlmodul 16 durch die hier erworbenen Praxiskompetenzen zur Gesprächsführung und mit dem Modul 11 zum Projektmanagement innerhalb Gesundheitsfördernder Lebenswelten qualifizieren für den Anschluss eines fachwissenschaftlichen Studiums bzw. eines Studiums der Erziehungswissenschaften.

§ 4 Studienverlauf

(1) Im Teilstudiengang Gesundheit und Ernährung sind in der Regel im 1. bis 4. Semester 40 Leistungspunkte zu erwerben; ab dem 5. Semester gibt es verschiedene Wahlmöglichkeiten („Spezialisierungsoptionen“).

(2) Das 5. Semester ist als Mobilitätsfenster für ein Auslandsstudium konzipiert (internationale beziehungsweise Europasemester).

(3) Empfohlener Studienverlauf:

1	Bildung, Erziehung, Ge- sellschaft	M 1: Gesundheitswissen- schaften I: Grundlagen	M 2: Ernährungswissen- schaftliche und sinnesphysi- ologische Grundlagen	Fach B
2	Bildung, Erziehung, Ge- sellschaft	M 3: Gesundheitswissen- schaften II: Krankheitstheo- rien	M 4: Ernährung und Ge- sundheit: Lebensmittel und Lebensstile	Fach B
3	Bildung, Erziehung, Ge- sellschaft	M 5: Gesundheit und Ent- wicklung über die Lebens- spanne	M 6: Fachdidaktisches Theo- rie-Praxis-Modul: Fachdidak- tisches Praktikum mit fachdi- daktischem Seminar	Fach B
4	Bildung, Erziehung, Ge- sellschaft	M 7: Kultur und Technik der Nahrungszubereitung	M 8: Gesundheitspolitik und Praxis der Gesundheitsför- derung	Fach B

Spezialisierungsoption für Master of Education für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen:

5	Bildung, Erziehung, Ge- sellschaft	M 9: Sozioökonomie des pri- vaten Haushalts	Wahlpflicht:	
			M 10: Ge- sundheitsför- dernde Le- benswelten	M 11: Kon- zeptentwick- lung f. d. Ges.fö.

6	BA Thesis (A/B/E)	Wahlpflicht:		Wahlpflicht:		Fach B
		M 12: Ernährungsberatung	M 14: Gesundheitsberatung	M 15: Settings der Gesundheitsförderung: B / K / Reha / Schule	M 16: Qualitätssicherung in der Schule	

Anmerkung: B = Betrieb, K = Kommune

Spezialisierungsoption erziehungswissenschaftlicher Fach-Masterstudiengang (insgesamt 10 oder 15 LP im Teilstudiengang Gesundheit und Ernährung: M 9 bzw. 11 und M 10 – oder M 9 bzw. 11 sowie M 10 und 13):

5	Bildung, Erziehung, Gesellschaft	Wahlpflicht:		M 10: Gesundheitsfördernde Lebenswelten	M 13 (W): Gesprächsführung	Fach B
		M 9: Sozioök. d. priv. Haushalts	M 11: Konzeptentwicklung f. d. Ges. fö.			
6	Bildung, Erziehung, Gesellschaft		Bachelor Thesis (Erzwiss.)	Bildung, Erziehung, Gesellschaft		

Spezialisierungsoption fachwissenschaftlicher Masterstudiengang (insgesamt 20 oder 25 LP im Teilstudiengang Gesundheit und Ernährung):

5	Bildung, Erziehung, Gesellschaft	Wahlpflicht:		M 10: Gesundheitsfördernde Lebenswelten	M 13 (W): Gesprächsführung	Fach B
		M 9: Sozioök. d. priv. Haushalts	M 11: Konzeptentwicklung f. d. Ges. fö.			
6	BA Thesis (A oder B)	Wahlpflicht:		Wahlpflicht:		
		M 12: Ernährungsberatung	M 14: Gesundheitsberatung	M 15: Settings der Gesundheitsförderung: B / K / Reha / Schule	M 16: Qualitätssicherung in der Schule	Fach B

Anmerkung: B = Betrieb, K = Kommune

(4) Die Bachelor Thesis im Umfang von 10 Leistungspunkten wird bei den Spezialisierungsoptionen für ein Lehramt in einem der studierten Teilstudiengänge erstellt. In der Spezialisierungsoption außerschulisches erziehungswissenschaftliches Masterstudium wird sie in den Erziehungswissenschaften erstellt. In der Spezialisierungsoption fachwissenschaftliches Masterstudium wird die Bachelor Thesis in Fach A oder Fach B erstellt.

§ 5 Veranstaltungsformen

Neben den in § 12 RaPO vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Teilstudiengang keine weiteren Lehrveranstaltungsformen angeboten.

§ 6 Prüfungsformen

Neben den in § 15 RaPO erläuterten Prüfungsformen werden im Teilstudiengang die folgenden Prüfungsformen angewendet:

1. Praktische, mündliche Prüfung mit Demonstration: Die Studierenden leiten begründet in einem definierten situationsorientierten Ansatz unterschiedliche Zielgruppen mittels Techniken beziehungsweise Gerätetechniken zur Nahrungszubereitung an.
2. Gruppenpräsentation: Die Studierenden erarbeiten in Kleingruppen im Seminar eine komplexe praxisorientierte Aufgabe und präsentieren die Lösung.
3. Projektbericht: Darstellung der Entwicklung, Durchführung und Reflexion eines Projektes in schriftlicher Form.

§ 7 Besondere Zulassungsvoraussetzungen

An den Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die einen Umgang mit Gefahrenquellen beinhalten, kann nur teilgenommen werden, wenn eine entsprechende Sicherheitseinweisung nachgewiesen werden kann. Eine solche kann im ersten Semester im ersten Drittel parallel zum Semesterverlauf vor dem Arbeiten in der Lehrküche erworben werden. Der Nachweis darf nicht älter als ein Jahr vor Beginn der Lehrveranstaltung beziehungsweise vor Durchführung der Prüfungsleistung sein. Über die Vergleichbarkeit und Anerkennung andernorts erworbe- ner Sicherheitseinweisungen, entscheidet die oder der Teilstudiengangsverantwortliche.

§ 8 Module des Teilstudiengangs

Modul	Teilnahme-voraussetzung	Veranstaltungs-formen (Anzahl, Art und SWS)	Teilnahme-pflicht	Prüfungs-vorleistung	Prüfungsleistung	Beno-tung	LP
M 1: Gesundheitswissenschaften I: Grundlagen	Keine	1 V: 2 SWS 1 S: 2 SWS	Nein	TM 1.2: eine Leistung gemäß § 7	Klausur (90 Minuten)	Ja	5
M 2: Ernährungswissenschaftliche und sinnesphysiologische Grundlagen	TM 2.2: Zulassungsvo-raussetzung nach § 8	1 V: 2 SWS 1 Ü: 1 SWS	TM 2.1: nein TM 2.2: ja	TM 2.2: eine Leistung gemäß § 7	Klausur (60 Minuten)	Ja	5
M 3: Gesundheitswissen-schaften II: Krankheitstheo-rien	Keine	1 V: 2 SWS 1 S: 2 SWS	Nein	TM 3.2: eine Leistung gemäß § 7	Klausur (90 Minuten)	Ja	5
M 4: Ernährung und Gesund-heit: Lebensmittel und Le-bensstile	M 2	1 V: 2 SWS 1 S: 2 SWS	Nein	TM 4.2: eine Leistung gemäß § 7	Klausur (90 Minuten)	Ja	5
M 5: Gesundheit und Ent-wicklung über die Lebens-spanne	M 1 oder M 3	1 S: 2 SWS	Nein	Eine Leistung gemäß § 7	Schriftliche Hausarbeit (ca. 2.000 Wörter)	Ja	5
M 6: Fachdidaktisches Theo-rie-Praxis-Modul: Fachdidak-tisches Praktikum mit fachdi-daktischem Seminar	Keine	1 S: 2 SWS	Ja	Keine Portfolio oder schriftliche Prüfungsleistung (ca. 8-10 Seiten). (Begleitend zum fachdi-daktischen Praktikum ist in einem der zwei fach-didaktischen Seminare (Fach A oder Fach B) ein Portfolio zu erstellen. Im anderen fachdidakti-schen Seminar ist	Portfolio oder schriftliche Prüfungsleistung (ca. 8-10 Seiten). (Begleitend zum fachdi-daktischen Praktikum ist in einem der zwei fach-didaktischen Seminare (Fach A oder Fach B) ein Portfolio zu erstellen. Im anderen fachdidakti-schen Seminar ist	Nein	5

					anstelle eines Portfolios dann eine andere schriftliche Prüfungsleistung zu erbringen. Näheres regelt § 6 Abs. 5 der Ordnung der Europa-Universität Flensburg zu den Schulpraktischen Studien für den Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 25. Juni 2015, in ihrer jeweils gültigen Fassung.		
M 7: Kultur und Technik der Nahrungszubereitung	M 2, M 4 Zulassungsvoraussetzung nach § 8	1 Ü: 3 SWS	Ja	Eine Leistung gemäß § 7	Praktische, mündliche Prüfung (mit Demonstration; 30 Minuten)	Ja	5
M 8: Gesundheitspolitik und Praxis der Gesundheitsförderung	M 1 oder M 3	1 V: 2 SWS	Nein	Keine	Portfolio (ca. 8-10 Seiten pro Person)	Ja	5
M 9: Sozioökonomie des privaten Haushalts (Voraussetzung für M.Ed. Gemeinschaftsschulen; Wahlpflicht (M 9 oder M 11) für Erzwiss., Fachwiss.)	M 1, M 2, M 3, M 4	1 V: 2 SWS	Nein	Eine Leistung gemäß § 7	Klausur (60 Minuten)	Ja	5
M 10: Gesundheitsfördernde Lebenswelten (Wahlpflicht (M 10 oder M 11) für M.Ed.	M 1, M 2, M 3, M 4 Bestimmte Sitzungen von TM 10.1 unterliegen der	1 S: 4 SWS	TM 10.1: bestimmte Sitzungen sind teilnahmepflichtig, diese werden zu	Keine	Projektbericht (10 Seiten)	Ja	5

Gemeinschaftsschulen; Voraussetzung für Erzwiss., Fachwiss.)	Zulassungsvoraussetzung nach § 8, diese werden zu Beginn des Semesters bekanntgegeben		Beginn des Semesters bekanntgegeben				
M 11: Konzeptentwicklung für die Gesundheitsförderung (Wahlpflicht (M 10 oder M 11) für M.Ed. Gemeinschaftsschulen; Wahlpflicht (M 9 oder M 11) für Erzwiss., Fachwiss.)	M 1, M 2, M 3, M 4	1 S: 2 SWS	Nein	Keine	Gruppenpräsentation (10 Minuten pro Person)	Ja	5
M 12: Ernährungsberatung (Wahlpflicht (M 12 oder M 14) für M.Ed. Gemeinschaftsschulen, Fachwiss.)	M 1, M 2, M 3, M 4, M 5, M 6, M 7, M 8	1 S: 2 SWS	Nein	Eine Leistung gemäß § 7	Mündliche Prüfungsleistung (10 Minuten)	Ja	5
M 13: Gesprächsführung (Wahlmöglichkeit für Erzwiss., Fachwiss.)	M 1, M 2, M 3, M 4	1 S: 2 SWS	Nein	Keine	Mündliche Prüfungsleistung (10 Minuten)	Ja	5
M 14: Gesundheitsberatung (Wahlpflicht (M 12 oder M 14) für M.Ed. Gemeinschaftsschulen, Fachwiss.)	M 1, M 2, M 3, M 4, M 5, M 6, M 7, M 8	1 S: 2 SWS	Nein	Keine	Mündliche Prüfungsleistung (10 Minuten)	Ja	5
M 15: Settings der Gesundheitsförderung: Betrieb, Kommune, Reha, Schule (Wahlpflicht (M 15 oder M 16) für M.Ed. Gemeinschaftsschulen, Fachwiss.)	M 1, M 2, M 3, M 4, M 5, M 6, M 7, M 8	1 S: 2 SWS	Nein	Eine Leistung gemäß § 7	Mündliche Prüfungsleistung (10 Minuten)	Ja	5

M 16: Qualitätssicherung in der Schule (Wahlpflicht (M 15 oder M 16) für M.Ed. Gemeinschaftsschulen, Fachwiss.)	M 1, M 2, M 3, M 4, M 5, M 6, M 7, M 8	1 S: 2 SWS	Nein	Eine Leistung gemäß § 7	Mündliche Prüfungsleistung (10 Minuten)	Ja	5
M 17: Bachelor Thesis (Wahlpflicht für M.Ed. Gemeinschaftsschulen, Fachwiss.)	M 1, M 2, M 3, M 4	-	-	Keine	Bachelor Thesis (Bearbeitungszeit 4 Monate, Umfang 40-60 Seiten)	Ja	10

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2023 in Kraft.

Flensburg, den 16. Juni 2023

Prof. Dr. Maike Busker
Dekanin der Fakultät I der Europa-Universität Flensburg

Fachprüfungsordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Teilstudiengang Gesundheit und Ernährung im Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts (FPO GUE-BA 2023)

Vom 16. Juni 2023

Bekanntmachung im NBI. HS MBWFK Schl.-H., S. 64

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 19. Juni 2023

geändert durch Satzung vom

20. Juni 2024 (NBI. HS MBWFK Schl.-H., S. 39; Amtliche Bekanntmachungen lfd. Nr. 528)

In der konsolidierten – nicht amtlichen – Fassung der Änderungssatzung vom 20. Juni 2024,
in Kraft ab 1. September 2024

Aufgrund § 52 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 9 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBI. Schl.-H., S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBI. Schl.-H., S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Fakultät I der Europa-Universität Flensburg vom 17. Mai 2023 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 13. Juni 2023 erfolgt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachprüfungsordnung gilt für den Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts für den Teilstudiengang Gesundheit und Ernährung. Sie ergänzt die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung (RaPO) sowie der Prüfungs- und Studienordnung des Studiengangs Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts.

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Prüfungs- und Studienordnung der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Gesundheit und Ernährung mit dem Teilstudiengang Bildung, Erziehung, Gesellschaft und einem weiteren Teilstudiengang des Bachelor of Arts Bildungswissenschaften kombiniert werden.

§ 3 Studienziel

(1) Ziel des Teilstudiengangs Gesundheit und Ernährung ist zum einen die Vermittlung von gesundheitswissenschaftlichen Erkenntnissen über die psycho-sozialen Ursachen der heute vorherrschenden Krankheiten und ihres Verlaufs sowie über die psychischen und sozialen Bedingungen von Gesundheit. Diese Bedingungen stehen in engem Zusammenhang mit gesundheitlich riskanten oder förderlichen Verhaltens- und Lebensweisen in der Bevölkerung sowie mit ihren Arbeits- und Lebensbedingungen. Im Bereich der Ernährungswissenschaften wird ein breites natur- und kulturwissenschaftliches Verständnis durch die Auseinandersetzung mit physiologischen und gesellschaftlichen Komponenten von Nahrung, Essen und Ernährung erlangt. In interdisziplinär ausgerichteten Modulen setzen sich die Studierenden mit Theorien, Modellen und Erkenntnissen der Gesundheits- und Ernährungswissenschaften

auseinander und lernen ihre psychologischen, sozioökonomischen sowie pädagogischen Bezüge kennen. Sie erwerben dabei auch Fähigkeiten zur Selbstreflexion bezüglich der eigenen Gesundheit sowie des eigenen Konsumverhaltens und schaffen Voraussetzungen für eine berufliche Tätigkeit in schulischen und außerschulischen Praxisfeldern.

(2) Studierende erwerben insbesondere die Fähigkeiten zur Konzeptentwicklung für Praxismaßnahmen in der Prävention und Gesundheitsförderung und für ihre Evaluation. Die gesundheits-, ernährungs- und bildungswissenschaftlichen Inhalte zielen insgesamt auf einen kritischen und gesellschaftlich verantwortlichen Umgang mit Gesundheit und Ernährung.

(3) Die erworbenen interdisziplinären Erkenntnisse und Kompetenzen qualifizieren die Studierenden für Berufsfelder im Bereich von Bildung, Erziehung und Beratung im Rahmen der Tätigkeit als Lehrkräfte im schulischen Kontext und für Berufsfelder im Bereich von Prävention, Gesundheitsförderung und Rehabilitation im außerschulischen Kontext. Schließlich können sich die Studierenden mit dem Wahlmodul 16 durch die hier erworbenen Praxiskompetenzen zur Gesprächsführung und mit dem Modul 11 zum Projektmanagement innerhalb Gesundheitsfördernder Lebenswelten qualifizieren für den Anschluss eines fachwissenschaftlichen Studiums bzw. eines Studiums der Erziehungswissenschaften.

§ 4 Studienverlauf

(1) Im Teilstudiengang Gesundheit und Ernährung sind in der Regel im 1. bis 4. Semester 40 Leistungspunkte zu erwerben; ab dem 5. Semester gibt es verschiedene Wahlmöglichkeiten („Spezialisierungsoptionen“).

(2) Das 5. Semester ist als Mobilitätsfenster für ein Auslandsstudium konzipiert (internationale beziehungsweise Europasemester).

(3) Empfohlener Studienverlauf:

1	Bildung, Erziehung, Gesellschaft	M 1: Gesundheitswissenschaften I: Grundlagen	M 2: Ernährungswissenschaftliche und sinnesphysiologische Grundlagen	Fach B
2	Bildung, Erziehung, Gesellschaft	M 3: Gesundheitswissenschaften II: Krankheitstheorien	M 4: Ernährung und Gesundheit: Lebensmittel und Lebensstile	Fach B
3	Bildung, Erziehung, Gesellschaft	M 5: Gesundheit und Entwicklung über die Lebensspanne	M 6: Fachdidaktisches Theorie-Praxis-Modul: Fachdidaktisches Praktikum mit fachdidaktischem Seminar	Fach B
4	Bildung, Erziehung, Gesellschaft	M 7: Kultur und Technik der Nahrungszubereitung	M 8: Gesundheitspolitik und Praxis der Gesundheitsförderung	Fach B

Spezialisierungsoption für Master of Education für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen:

5	Bildung, Erziehung, Gesellschaft	M 9: Sozioökonomie des privaten Haushalts	Wahlpflicht:	
			M 10: Gesundheitsfördernde Lebenswelten	M 11: Konzeptentwicklung f. d. Ges.fö.

6	BA Thesis (A/B/E)	Wahlpflicht:		Wahlpflicht:		Fach B
		M 12: Ernährungsberatung	M 14: Gesundheitsberatung	M 15: Settings der Gesundheitsförderung: B / K / Reha / Schule	M 16: Qualitätssicherung in der Schule	

Anmerkung: B = Betrieb, K = Kommune

Spezialisierungsoption erziehungswissenschaftlicher Fach-Masterstudiengang (insgesamt 10 oder 15 LP im Teilstudiengang Gesundheit und Ernährung: M 9 bzw. 11 und M 10 – oder M 9 bzw. 11 sowie M 10 und 13):

5	Bildung, Erziehung, Gesellschaft	Wahlpflicht:		M 10: Gesundheitsfördernde Lebenswelten	M 13 (W): Gesprächsführung	Fach B
		M 9: Sozioök. d. priv. Haushalts	M 11: Konzeptentwicklung f. d. Ges. fö.			
6	Bildung, Erziehung, Gesellschaft		Bachelor Thesis (Erzwiss.)	Bildung, Erziehung, Gesellschaft		

Spezialisierungsoption fachwissenschaftlicher Masterstudiengang (insgesamt 20 oder 25 LP im Teilstudiengang Gesundheit und Ernährung):

5	Bildung, Erziehung, Gesellschaft	Wahlpflicht:		M 10: Gesundheitsfördernde Lebenswelten	M 13 (W): Gesprächsführung	Fach B
		M 9: Sozioök. d. priv. Haushalts	M 11: Konzeptentwicklung f. d. Ges. fö.			
6	BA Thesis (A oder B)	Wahlpflicht:		Wahlpflicht:		
		M 12: Ernährungsberatung	M 14: Gesundheitsberatung	M 15: Settings der Gesundheitsförderung: B / K / Reha / Schule	M 16: Qualitätssicherung in der Schule	Fach B

Anmerkung: B = Betrieb, K = Kommune

(4) Die Bachelor Thesis im Umfang von 10 Leistungspunkten wird bei den Spezialisierungsoptionen für ein Lehramt in einem der studierten Teilstudiengänge erstellt. In der Spezialisierungsoption außerschulisches erziehungswissenschaftliches Masterstudium wird sie in den Erziehungswissenschaften erstellt. In der Spezialisierungsoption fachwissenschaftliches Masterstudium wird die Bachelor Thesis in Fach A oder Fach B erstellt.

§ 5 Veranstaltungsformen

Neben den in § 12 RaPO vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Teilstudiengang keine weiteren Lehrveranstaltungsformen angeboten.

§ 6 Prüfungsformen

Neben den in § 15 RaPO erläuterten Prüfungsformen werden im Teilstudiengang die folgenden Prüfungsformen angewendet:

1. Praktische, mündliche Prüfung mit Demonstration: Die Studierenden leiten begründet in einem definierten situationsorientierten Ansatz unterschiedliche Zielgruppen mittels Techniken beziehungsweise Gerätetechniken zur Nahrungszubereitung an.
2. Gruppenpräsentation: Die Studierenden erarbeiten in Kleingruppen im Seminar eine komplexe praxisorientierte Aufgabe und präsentieren die Lösung.
3. Projektbericht: Darstellung der Entwicklung, Durchführung und Reflexion eines Projektes in schriftlicher Form.

§ 7 Besondere Zulassungsvoraussetzungen

An den Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die einen Umgang mit Gefahrenquellen beinhalten, kann nur teilgenommen werden, wenn eine entsprechende Sicherheitseinweisung nachgewiesen werden kann. Eine solche kann im ersten Semester im ersten Drittel parallel zum Semesterverlauf vor dem Arbeiten in der Lehrküche erworben werden. Der Nachweis darf nicht älter als ein Jahr vor Beginn der Lehrveranstaltung beziehungsweise vor Durchführung der Prüfungsleistung sein. Über die Vergleichbarkeit und Anerkennung andernorts erworbe-ner Sicherheitseinweisungen, entscheidet die oder der Teilstudiengangsverantwortliche.

§ 8 Module des Teilstudiengangs

Modul	Teilnahme-voraussetzung	Veranstaltungs-formen (Anzahl, Art und SWS)	Teilnahme-pflicht	Prüfungs-vorleistung	Prüfungsleistung	Beno-tung	LP
M 1: Gesundheitswissenschaften I: Grundlagen	Keine	1 V: 2 SWS 1 S: 2 SWS	Nein	TM 1.2: eine Leistung gemäß § 7	Klausur (90 Minuten)	Ja	5
M 2: Ernährungswissenschaftliche und sinnesphysiologische Grundlagen	TM 2.2: Zulassungsvo-raussetzung nach § 8	1 V: 2 SWS 1 Ü: 1 SWS	TM 2.1: nein TM 2.2: ja	TM 2.2: eine Leistung gemäß § 7	Klausur (60 Minuten)	Ja	5
M 3: Gesundheitswissenschaften II: Krankheitstheo-rien	Keine	1 V: 2 SWS 1 S: 2 SWS	Nein	TM 3.2: eine Leistung gemäß § 7	Klausur (90 Minuten)	Ja	5
M 4: Ernährung und Gesund-heit: Lebensmittel und Le-bensstile	M 2	1 V: 2 SWS 1 S: 2 SWS	Nein	TM 4.2: eine Leistung gemäß § 7	Klausur (90 Minuten)	Ja	5
M 5: Gesundheit und Ent-wicklung über die Lebens-spanne	M 1 oder M 3	1 S: 2 SWS	Nein	Eine Leistung gemäß § 7	Schriftliche Hausarbeit (ca. 2.000 Wörter)	Ja	5
M 6: Fachdidaktisches Theo-rie-Praxis-Modul: Fachdidak-tisches Praktikum mit fachdi-daktischem Seminar	Keine	1 S: 2 SWS	Ja	Keine Portfolio oder schriftliche Prüfungsleistung (ca. 8-10 Seiten). (Begleitend zum fachdi-daktischen Praktikum ist in einem der zwei fach-didaktischen Seminare (Fach A oder Fach B) ein Portfolio zu erstellen. Im anderen fachdidakti-schen Seminar ist	Portfolio oder schriftliche Prüfungsleistung (ca. 8-10 Seiten). (Begleitend zum fachdi-daktischen Praktikum ist in einem der zwei fach-didaktischen Seminare (Fach A oder Fach B) ein Portfolio zu erstellen. Im anderen fachdidakti-schen Seminar ist	Nein	5

					anstelle eines Portfolios dann eine andere schriftliche Prüfungsleistung zu erbringen. Näheres regelt § 6 Abs. 5 der Ordnung der Europa-Universität Flensburg zu den Schulpraktischen Studien für den Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 25. Juni 2015, in ihrer jeweils gültigen Fassung.		
M 7: Kultur und Technik der Nahrungszubereitung	M 2, M 4 Zulassungsvoraussetzung nach § 8	1 Ü: 3 SWS	Ja	Eine Leistung gemäß § 7	Praktische, mündliche Prüfung (mit Demonstration; 30 Minuten)	Ja	5
M 8: Gesundheitspolitik und Praxis der Gesundheitsförderung	M 1 oder M 3	1 V: 2 SWS	Nein	Keine	Portfolio (ca. 8-10 Seiten pro Person)	Ja	5
M 9: Sozioökonomie des privaten Haushalts (Voraussetzung für M.Ed. Gemeinschaftsschulen; Wahlpflicht (M 9 oder M 11) für Erzwiss., Fachwiss.)	M 1, M 2, M 3, M 4	1 V: 2 SWS	Nein	Eine Leistung gemäß § 7	Klausur (60 Minuten)	Ja	5
M 10: Gesundheitsfördernde Lebenswelten (Wahlpflicht (M 10 oder M 11) für M.Ed.	M 1, M 2, M 3, M 4 Bestimmte Sitzungen von TM 10.1 unterliegen der	1 S: 4 SWS	TM 10.1: bestimmte Sitzungen sind teilnahmepflichtig, diese werden zu	Keine	Projektbericht (10 Seiten)	Ja	5

Gemeinschaftsschulen; Voraussetzung für Erzwiss., Fachwiss.)	Zulassungsvoraussetzung nach § 8, diese werden zu Beginn des Semesters bekanntgegeben		Beginn des Semesters bekanntgegeben TM 10.2: nein				
M 11: Konzeptentwicklung für die Gesundheitsförderung (Wahlpflicht (M 10 oder M 11) für M.Ed. Gemeinschaftsschulen; Wahlpflicht (M 9 oder M 11) für Erzwiss., Fachwiss.)	M 1, M 2, M 3, M 4	1 S: 2 SWS	Nein	Keine	Gruppenpräsentation (10 Minuten pro Person)	Ja	5
M 12: Ernährungsberatung (Wahlpflicht (M 12 oder M 14) für M.Ed. Gemeinschaftsschulen, Fachwiss.)	M 1, M 2, M 3, M 4, M 5, M 6, M 7, M 8	1 S: 2 SWS	Nein	Eine Leistung gemäß § 7	Mündliche Prüfungsleistung (10 Minuten)	Ja	5
M 13: Gesprächsführung (Wahlmöglichkeit für Erzwiss., Fachwiss.)	M 1, M 2, M 3, M 4	1 S: 2 SWS	Nein	Keine	Mündliche Prüfungsleistung (10 Minuten)	Ja	5
M 14: Gesundheitsberatung (Wahlpflicht (M 12 oder M 14) für M.Ed. Gemeinschaftsschulen, Fachwiss.)	M 1, M 2, M 3, M 4, M 5, M 6, M 7, M 8	1 S: 2 SWS	Nein	Keine	Mündliche Prüfungsleistung (10 Minuten)	Ja	5
M 15: Settings der Gesundheitsförderung: Betrieb, Kommune, Reha, Schule (Wahlpflicht (M 15 oder M 16) für M.Ed. Gemeinschaftsschulen, Fachwiss.)	M 1, M 2, M 3, M 4, M 5, M 6, M 7, M 8	1 S: 2 SWS	Nein	Eine Leistung gemäß § 7	Mündliche Prüfungsleistung (10 Minuten)	Ja	5

M 16: Qualitätssicherung in der Schule (Wahlpflicht (M 15 oder M 16) für M.Ed. Gemeinschaftsschulen, Fachwiss.)	M 1, M 2, M 3, M 4, M 5, M 6, M 7, M 8	1 S: 2 SWS	Nein	Eine Leistung gemäß § 7	Mündliche Prüfungsleistung (10 Minuten)	Ja	5
M 17: Bachelor Thesis (Wahlpflicht für M.Ed. Gemeinschaftsschulen, Fachwiss.)	M 1, M 2, M 3, M 4	-	-	Keine	Bachelor Thesis (Bearbeitungszeit 4 Monate, Umfang 40-60 Seiten)	Ja	10

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2023 in Kraft.

Flensburg, den 16. Juni 2023

Prof. Dr. Maike Busker
Dekanin der Fakultät I der Europa-Universität Flensburg

Fachprüfungsordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Teilstudiengang Gesundheit und Ernährung im Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts (FPO GUE-BA 2023)

Vom 16. Juni 2023

Bekanntmachung im NBI. HS MBWFK Schl.-H., S. 64

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 19. Juni 2023

Aufgrund § 52 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 9 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBI. Schl.-H., S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBI. Schl.-H., S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Fakultät I der Europa-Universität Flensburg vom 17. Mai 2023 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 13. Juni 2023 erfolgt.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Fachprüfungsordnung gilt für den Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts für den Teilstudiengang Gesundheit und Ernährung. Sie ergänzt die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung (RaPO) sowie der Prüfungs- und Studienordnung des Studiengangs Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts.

(2) In der Anlage zu dieser Fachprüfungsordnung sind Module, Teilmodule oder Teile von Teilmodulen gekennzeichnet, in denen eine Teilnahmepflicht besteht. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. § 12 Absatz 5 RaPO bleibt unberührt.

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Prüfungs- und Studienordnung der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Gesundheit und Ernährung mit dem Teilstudiengang Bildung, Erziehung, Gesellschaft und einem weiteren Teilstudiengang des Bachelor of Arts Bildungswissenschaften kombiniert werden.

§ 3 Studienziel

(1) Ziel des Teilstudiengangs Gesundheit und Ernährung ist zum einen die Vermittlung von gesundheitswissenschaftlichen Erkenntnissen über die psycho-sozialen Ursachen der heute vorherrschenden Krankheiten und ihres Verlaufs sowie über die psychischen und sozialen Bedingungen von Gesundheit. Diese Bedingungen stehen in engem Zusammenhang mit gesundheitlich riskanten oder förderlichen Verhaltens- und Lebensweisen in der Bevölkerung sowie mit ihren Arbeits- und Lebensbedingungen. Im Bereich der Ernährungswissenschaften wird ein breites natur- und kulturwissenschaftliches Verständnis durch die Auseinandersetzung mit physiologischen und gesellschaftlichen Komponenten von Nahrung, Essen und Ernährung erlangt. In interdisziplinär ausgerichteten Modulen setzen sich die Studierenden mit Theorien, Modellen und Erkenntnissen der Gesundheits- und Ernährungswissenschaften auseinander und lernen ihre psychologischen, sozioökonomischen sowie pädagogischen Bezüge kennen. Sie erwerben dabei auch Fähigkeiten zur Selbstreflexion bezüglich der eigenen Gesundheit sowie des eigenen Konsumverhaltens und schaffen Voraussetzungen für eine berufliche Tätigkeit in schulischen und außerschulischen Praxisfeldern.

(2) Studierende erwerben insbesondere die Fähigkeiten zur Konzeptentwicklung für Praxismaßnahmen in der Prävention und Gesundheitsförderung und für ihre Evaluation. Die gesundheits-, ernährungs- und bildungswissenschaftlichen Inhalte zielen insgesamt auf einen kritischen und gesellschaftlich verantwortlichen Umgang mit Gesundheit und Ernährung.

(3) Die erworbenen interdisziplinären Erkenntnisse und Kompetenzen qualifizieren die Studierenden für Berufsfelder im Bereich von Bildung, Erziehung und Beratung im Rahmen der Tätigkeit als Lehrkräfte im schulischen Kontext und für Berufsfelder im Bereich von Prävention, Gesundheitsförderung und Rehabilitation im außerschulischen Kontext. Schließlich können sich die Studierenden mit dem Wahlmodul 16 durch die hier erworbenen Praxiskompetenzen zur Gesprächsführung und mit dem Modul 11 zum Projektmanagement innerhalb Gesundheitsfördernder Lebenswelten qualifizieren für den Anschluss eines fachwissenschaftlichen Studiums bzw. eines Studiums der Erziehungswissenschaften.

§ 4 Studienverlauf

(1) Im Teilstudiengang Gesundheit und Ernährung sind in der Regel im 1. bis 4. Semester 40 Leistungspunkte zu erwerben; ab dem 5. Semester gibt es verschiedene Wahlmöglichkeiten („Spezialisierungsoptionen“).

(2) Das 5. Semester ist als Mobilitätsfenster für ein Auslandsstudium konzipiert (internationales beziehungsweise Europasemester).

(3) Empfohlener Studienverlauf:

1 Bildung, Erzie- hung, Ge- sellschaft	M 1: Gesundheitswissen- schaften I: Grundlagen	M 2: Ernährungswissen- schaftliche und sinnesphysi- ologische Grundlagen	Fach B
2 Bildung, Erzie- hung, Ge- sellschaft	M 3: Gesundheitswissen- schaften II: Krankheitstheo- rien	M 4: Ernährung und Ge- sundheit: Lebensstile, Ess- muster und Essstörungen	Fach B
3 Bildung, Erzie- hung, Ge- sellschaft	M 5: Gesundheit und Ent- wicklung über die Lebens- spanne	M 6: Fachdidaktisches Theo- rie-Praxis-Modul: Fachdidakti- sches Praktikum mit fachdi- daktischem Seminar	Fach B
4 Bildung, Erzie- hung, Ge- sellschaft	M 7: Kultur und Technik der Nahrungszubereitung	M 8: Gesundheitspolitik und Praxis der Gesundheitsför- derung	Fach B

Spezialisierungsoption für Master of Education für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen:

5 Bildung, Erzie- hung, Ge- sellschaft	M 9: Sozioökonomie des pri- vaten Haushalts	Wahlpflicht:		Fach B
		M 10: Ge- sundheitsför- dernde Le- benswelten	M 11: Kon- zeptentwick- lung f. d. Ges.fö.	
6	Wahlpflicht:	Wahlpflicht:		Fach B

BA Thesis (A/B/E)	M 12: Ernährungsberatung	M 14: Gesundheitsberatung	M 15: Settings der Gesundheitsförderung: B / K / Reha / Schule	M 16: Qualitätssicherung in der Schule	
----------------------	--------------------------	---------------------------	--	--	--

Anmerkung: B = Betrieb, K = Kommune

Spezialisierungsoption erziehungswissenschaftlicher Fach-Masterstudiengang (insgesamt 10 oder 15 LP im Teilstudiengang Gesundheit und Ernährung: M 9 bzw. 11 und M 10 – oder M 9 bzw. 11 sowie M 10 und 13):

5	Bildung, Erziehung, Gesellschaft	Wahlpflicht:		M 10: Gesundheitsfördernde Lebenswelten	M 13 (W): Gesprächsführung	Fach B
		M 9: Sozioök. d. priv. Haushalts	M 11: Konzeptentwicklung f. d. Ges. fö.			
6	Bildung, Erziehung, Gesellschaft	Bachelor Thesis (Erzwiss.)		Bildung, Erziehung, Gesellschaft		

Spezialisierungsoption fachwissenschaftlicher Masterstudiengang (insgesamt 20 oder 25 LP im Teilstudiengang Gesundheit und Ernährung):

5	Bildung, Erziehung, Gesellschaft	Wahlpflicht:		M 10: Gesundheitsfördernde Lebenswelten	M 13 (W): Gesprächsführung	Fach B
		M 9: Sozioök. d. priv. Haushalts	M 11: Konzeptentwicklung f. d. Ges. fö.			
6	BA Thesis (A oder B)	Wahlpflicht:		Wahlpflicht:		
		M 12: Ernährungsberatung	M 14: Gesundheitsberatung	M 15: Settings der Gesundheitsförderung: B / K / Reha / Schule	M 16: Qualitätssicherung in der Schule	Fach B

Anmerkung: B = Betrieb, K = Kommune

(4) Die Bachelor Thesis im Umfang von 10 Leistungspunkten wird bei den Spezialisierungsoptionen für ein Lehramt in einem der studierten Teilstudiengänge erstellt. In der Spezialisierungsoption außerschulisches erziehungswissenschaftliches Masterstudium wird sie in den Erziehungswissenschaften erstellt. In der Spezialisierungsoption fachwissenschaftliches Masterstudium wird die Bachelor Thesis in Fach A oder Fach B erstellt.

§ 5 Veranstaltungsformen

Neben den in § 12 RaPO vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Teilstudiengang keine weiteren Lehrveranstaltungsformen angeboten.

§ 6 Prüfungsformen

Neben den in § 15 RaPO erläuterten Prüfungsformen werden im Teilstudiengang die folgenden Prüfungsformen angewendet:

1. Praktische, mündliche Prüfung mit Demonstration: Die Studierenden leiten begründet in einem definierten situationsorientierten Ansatz unterschiedliche Zielgruppen mittels Techniken beziehungsweise Gerätetechniken zur Nahrungszubereitung an.
2. Gruppenpräsentation: In Kleingruppen wird eine komplexe praxisorientierte Aufgabe vorgestellt und deren Lösung präsentiert.
3. Projektbericht: Darstellung der Entwicklung, Durchführung und Reflexion eines Projektes in schriftlicher Form.

§ 7 Prüfungsvorleistungen

(1) Für die Zulassung zu Modulprüfungen können Prüfungsvorleistungen verlangt werden. Prüfungsvorleistungen können sein:

1. Thesenpapiere,
2. Leselisten,
3. Lernwerkstattprotokolle,
4. Referate,
5. Handouts,
6. Sinnesübungen und Experimente,
7. Abstract,
8. Kurzvideos,
9. Unterrichtssequenzen,
10. Poster,
11. Peer-Reviews und
12. einzureichende Hausaufgaben.

(2) Einzelheiten zu den Prüfungsvorleistungen werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.

§ 8 Besondere Zulassungsvoraussetzungen

An den Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen, die einen Umgang mit Gefahrenquellen beinhalten, kann nur teilgenommen werden, wenn eine entsprechende Sicherheitseinweisung nachgewiesen werden kann. Eine solche kann im ersten Semester im ersten Drittel parallel zum Semesterverlauf vor dem Arbeiten in der Lehrküche erworben werden. Der Nachweis darf nicht älter als ein Jahr vor Beginn der Lehrveranstaltung beziehungsweise vor Durchführung der Prüfungsleistung sein. Über die Vergleichbarkeit und Anerkennung anderorts erworbener Sicherheitseinweisungen, entscheidet die oder der Teilstudiengangsverantwortliche.

§ 9 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP

M 1: Gesundheitswissenschaften I: Grundlagen	1 V: 2 SWS 1 S: 2 SWS	Prüfungsvorleistung: eine Leistung gemäß § 7 Modulprüfung: Klausur (90 Min.)	5
M 2: Ernährungswissenschaftliche und sinnesphysiologische Grundlagen	1 V: 2 SWS 1 S/Ü: 1 SWS	Prüfungsvorleistung: eine Leistung gemäß § 7 Modulprüfung: Klausur (60 Min.) Die Lehrveranstaltung in TM 2 unterliegt der Zulassungsvoraussetzung nach § 7a dieser FPO.	5
M 3: Gesundheitswissenschaften II: Krankheitstheorien	1 V: 2 SWS 1 S: 2 SWS	Prüfungsvorleistung: eine Leistung gemäß § 7 Modulprüfung: Klausur (90 Min.)	5
M 4: Ernährung und Gesundheit: Lebensstile, Essmuster und Essstörungen	1 V: 2 SWS 1 S: 2 SWS	Prüfungsvorleistung: eine Leistung gemäß § 7 Modulprüfung: Klausur (90 Min.)	5
M 5: Gesundheit und Entwicklung über die Lebensspanne	1 S: 2 SWS	Prüfungsvorleistung: eine Leistung gemäß § 7 Modulprüfung: Schriftliche Hausarbeit (ca. 2.000 Wörter)	5
M 6: Fachdidaktisches Theorie-Praxis-Modul: Fachdidaktisches Praktikum mit fachdidaktischem Seminar	1 S: 2 SWS	Prüfungsvorleistung: keine Modulprüfung: Portfolio oder schriftliche Prüfungsleistung (ca. 8-10 Seiten). (Begleitend zum fachdidaktischen Praktikum ist in einem der zwei fachdidaktischen Seminare (Fach A oder Fach B) ein Portfolio zu erstellen. Im anderen fachdidaktischen Seminar ist anstelle eines Portfolios dann eine andere schriftliche Prüfungsleistung zu erbringen. Näheres regelt § 6 Abs. 5 der Ordnung der Europa-Universität Flensburg zu den Schulpraktischen Studien für den Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 25. Juni 2015, in ihrer jeweils gültigen Fassung.	5
M 7: Kultur und Technik der Nahrungszubereitung	1 S/Ü: 3 SWS	Prüfungsvorleistung: eine Leistung gemäß § 7 Modulprüfung: Praktische, mündliche Prüfung (mit Demonstration; 30 Min.) Die Lehrveranstaltung unterliegt der Zulassungsvoraussetzung nach § 7a dieser FPO.	5

M 8: Gesundheitspolitik und Praxis der Gesundheitsförderung	1 V/Ü: 2 SWS	Prüfungsvorleistung: keine Modulprüfung: Portfolio	5
M 9: Sozioökonomie des privaten Haushalts (Voraussetzung für M.Ed. Gemeinschaftsschulen; Wahlpflicht (M 9 oder M 11) für Erzwiss., Fachwiss.)	1 V: 2 SWS	Prüfungsvorleistung: eine Leistung gemäß § 7 Modulprüfung: Klausur (60 Min.)	5
M 10: Gesundheitsfördernde Lebenswelten (Wahlpflicht (M 10 oder M 11) für M.Ed. Gemeinschaftsschulen; Voraussetzung für Erzwiss., Fachwiss.)	1 S: 4 SWS	Prüfungsvorleistung: keine Modulprüfung: Projektbericht (10 S.) Die Lehrveranstaltung unterliegt der Zulassungsvoraussetzung nach § 7a dieser FPO.	5
M 11: Konzeptentwicklung für die Gesundheitsförderung (Wahlpflicht (M 10 oder M 11) für M.Ed. Gemeinschaftsschulen; Wahlpflicht (M 9 oder M 11) für Erzwiss., Fachwiss.)	1 S: 2 SWS	Prüfungsvorleistung: keine Modulprüfung: Gruppenpräsentation (10 min/Person)	5
M 12: Ernährungsberatung (Wahlpflicht (M 12 oder M 14) für M.Ed. Gemeinschaftsschulen, Fachwiss.)	1 S/Ü: 2 SWS	Prüfungsvorleistung: eine Leistung gemäß § 7 Modulprüfung: Mündliche Prüfungsleistung (10 Min.)	5
M 13: Gesprächsführung (Wahlmöglichkeit für Erzwiss., Fachwiss.)	1 S: 2 SWS	Prüfungsvorleistung: keine Modulprüfung: Mündliche Prüfungsleistung (10 Min.)	5
M 14: Gesundheitsberatung (Wahlpflicht (M 12 oder M 14) für M.Ed. Gemeinschaftsschulen, Fachwiss.)	1 S/Ü: 2 SWS	Prüfungsvorleistung: keine Modulprüfung: Mündliche Prüfungsleistung (10 Min.)	5
M 15: Settings der Gesundheitsförderung: Betrieb, Kommune, Reha, Schule (Wahlpflicht (M 15 oder M 16) für M.Ed. Gemeinschaftsschulen, Fachwiss.)	1 S: 2 SWS	Prüfungsvorleistung: eine Leistung gemäß § 7 Modulprüfung: Mündliche Prüfungsleistung (10 Min.)	5
M 16: Qualitätssicherung in der Schule (Wahlpflicht (M 15 oder M 16) für M.Ed. Gemeinschaftsschulen, Fachwiss.)	1 S: 2 SWS	Prüfungsvorleistung: eine Leistung gemäß § 7 Modulprüfung: Mündliche Prüfungsleistung (10 Min.)	5
M 17: Bachelor Thesis (Wahlpflicht für M.Ed. Gemeinschaftsschulen, Fachwiss.)	-	Bachelor Thesis (Bearbeitungszeit 4 Monate, Umfang 40-60 Seiten)	10

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2023 in Kraft.

Flensburg, den 16. Juni 2023

Prof. Dr. Maike Busker
Dekanin der Fakultät I der Europa-Universität Flensburg

Anlage zur FPO GUE-BA 2023

In den folgenden Veranstaltungen besteht eine Teilnahmepflicht. Sofern keine Anmerkungen erfolgen, betrifft die Teilnahmepflicht das gesamte Teilmodul.

Modulnr	Modultitel	Betroffene(s) Teilmodul(e)	Anmerkungen
M 2	Ernährungswissenschaftliche und sinnesphysiologische Grundlagen	2.2	
M 7	Kultur und Technik der Nahrungs Zubereitung	7.1	